

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE
INANSPRUCHNAHME DER ÖFFENTLICHEN ABWASSERANLAGEN DER STADT GÖTTINGEN
(KANALBENUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG)**

**vom 10. Dezember 2010
(Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 22. Dezember 2010, Seite 206 /
in Kraft getreten am 01.01.2011)**

zuletzt geändert durch den 9. Nachtrag vom 13. Dezember 2024
(Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 23. Dezember 2024, Seite 347 /
in Kraft getreten am 01.01.2025)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Gebührenmaßstäbe	2
§ 3 Gebührensätze	3
§ 4 Gebührenpflichtige, Haftung	3
§ 5 Mitwirkungspflichten	4
§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	4
§ 7 Erhebungszeitraum	4
§ 8 Gebührensschuld, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit	4
§ 9 Erlass der Gebühren	5
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	5

Hinweis:

Bei dem folgenden Text handelt es sich um die Lesefassung der ab 01.01.2025 geltenden Kanalbenutzungsgebührensatzung.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Göttingen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (Öffentliche Abwasseranlagen) als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die
 - a) Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern (Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die wirtschaftliche Einheit; hierunter fallen auch Privatstraßen und -wege) und
 - b) öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühren werden für die Schmutzwasser- und für die Niederschlagswasserbeseitigung getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

(1) Für die Schmutzwasserbeseitigung:

1. Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt.
2. Als in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
 - c) die durch Schätzung der Stadt für das Grundstück ermittelte Wassermenge. Eine Schätzung der Wassermenge erfolgt, wenn
 - ca) die / der Gebührenpflichtige ihrer / seiner Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 2 nicht nachgekommen ist,
 - cb) ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat,
 - cc) eine Wassermenge von der Gebührenerhebung auszunehmen ist, die aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses nachweislich nicht in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt ist,
 - cd) eine Wassermenge auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.Bei der Schätzung sind begründete Angaben der / des Gebührenpflichtigen und -soweit möglich- für das Grundstück ermittelte Wassermengen aus vergleichbaren vorangegangenen Zeiträumen zu berücksichtigen. Es können auch Personenschätzwerte (40 cbm pro Jahr für jede Person) und Teilverbrauchsmengen sowie grundstücksspezifische Umstände berücksichtigt werden.
3. Wassermengen, die nachweislich nicht in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden.

4. Wassermengen nach Nr. 2 b oder 3 sind durch Wassermesser nachzuweisen, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen und fest und frostsicher in das Leitungssystem einzubauen sind. Die Wassermesser hat die / der Gebührenpflichtige auf ihre/seine Kosten einzubauen.

Die Wassermesser sind unmittelbar nach Einbau und Auswechselung durch die Stadt Göttingen abzunehmen und zu verplomben. Die Stadt ist berechtigt, Wassermesser in angemessenen Zeitabständen abzulesen und zu überprüfen.

Die Stadt behält sich vor, anstelle des Nachweises durch Wassermesser andere prüffähige Unterlagen oder den Einbau von Abwassermessanlagen (induktive Durchflussmesser) auf Kosten der/des Gebührenpflichtigen zu verlangen.

(2) Für die Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche der Grundstücke sowie der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze berechnet, die an die Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese mittelbar entwässern können:

- a) Bebaute Flächen sind die Grundflächen sämtlicher Haupt- und Nebengebäude.
- b) Als befestigt gelten -unabhängig von ihrer Beschaffenheit- alle übrigen Grundstücksflächen, die weder landwirtschaftlich (Ackerflächen, Gemüsebeete, Weideland usw.) noch gärtnerisch (Rasen, Blumenbeete, Ziergärten, Obstgärten usw.) genutzt werden.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung je vollem cbm Abwasser **2,49 EUR**.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt für die nach § 2 Abs. 2 ermittelte Summe der bebauten und befestigten Flächen jährlich je qm 0,49 EUR. Die Flächen werden auf volle qm abgerundet.

§ 4

Gebührenpflichtige, Haftung

- (1) Gebührenpflichtig für die Grundstücke sind die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigte, wirtschaftliche Eigentümerinnen und Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung sowie Wohnungseigentümergeinschaften.

Gebührenpflichtig für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind die Straßenbaulastträger.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige desselben Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (3) Mehrere Eigentümerinnen / Eigentümer desselben Grundstücks haften gesamtschuldnerisch.
- (4)
 - a) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen für die Schmutzwasserbeseitigung geht die Gebührenpflicht mit der Übergabe des Grundstücks auf die neue Verpflichtete / den neuen Verpflichteten über. Fällt der Zeitpunkt der Übergabe nicht auf den ersten Tag eines Kalendermonats, wechselt die Gebührenpflicht mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats.
 - b) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen für die Niederschlagswasserbeseitigung geht die Gebührenpflicht mit der Übergabe des Grundstücks auf die neue Verpflichtete / den neuen Verpflichteten über. Fällt der Zeitpunkt der Übergabe nicht auf den ersten Tag eines Kalendermonats, wechselt die Gebührenpflicht mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats.
 - c) Der Wechsel der Gebührenpflicht ist der Stadt unverzüglich von der/dem bisherigen oder neuen Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Wird die Mitteilung unterlassen, so haftet die/der bisherige neben der/dem neuen Gebührenpflichtigen bis zum Eingang der Mitteilung.

§ 5

Mitwirkungspflichten

- (1) Die / der Gebührenpflichtige ist zur Mitwirkung bei Ermittlungen des Sachverhaltes verpflichtet. Sie / er hat die für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Flächengrößen mitzuteilen und Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Wassermenge nach § 2 Abs. 1 Nr. 2b oder 3 hat die / der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 31. Januar des Folgejahres schriftlich anzuzeigen.
- (3) Einbau, Auswechslung und Ausbau von Wasserzählern oder Abwassermessanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 sind der Stadt spätestens drei Werktage vor In- bzw. Außerbetriebnahme anzuzeigen.
- (4) Veränderungen der bebauten oder befestigten Fläche sind der Stadt innerhalb eines Monats nach Fertigstellung anzuzeigen.
- (5) Werden bei Gebühren für grundstücksbezogene Einrichtungen die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines sonstigen grundstücksgleichen Rechts zu Gebührenpflichtigen bestimmt, so ruhen die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Wohnungs- oder Teileigentum, dem Erbbaurecht oder dem sonstigen grundstücksgleichen Recht des Gebührenpflichtigen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung entsteht, sobald das Grundstück, die öffentliche Straße, der Weg oder Platz an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird oder Abwasser davon in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder gelangen kann.
Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt wird und / oder Abwasser dauerhaft nicht mehr in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.
- (2) Veränderungen in den bebauten und befestigten Flächen (§ 2 Abs. 2) werden mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres in die Gebührenberechnung einbezogen.
Für Veränderungen aufgrund von Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang ist Absatz 1 Satz 2 anzuwenden.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung oder Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 8

Gebührenschild, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheide festgesetzt.
- (2) Bei Wohnungseigentümergeinschaften oder bei mehreren Gebührenpflichtigen eines Grundstücks wird einem / einer bestellten Verwalter / Verwalterin, Beauftragten oder einem / einer der Eigentümer / Eigentümerinnen ein einheitlicher Bescheid erteilt.
- (3) Die Gebährenschild für die Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes in Anwendung des für diesen geltenden Gebährensatz (§ 3 Abs. 1) und nach Maßgabe der für den Erhebungszeitraum geltenden Gebährensatzstäbe (§ 2) in voller Höhe:
 - a) Auf die Schmutzwassergebühren sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden mit Bescheid festgesetzt. Grundlage für die Erhebung der Abschlagszahlungen sind die nach § 2 Abs. 1 für das Vorjahr ermittelten Wassermengen multipliziert mit dem Gebährensatz des Erhebungszeitraumes.

- b) Die Abschlagszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 31. März, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wurde gemäß § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes für die Grundsteuer eine abweichende Fälligkeit gewählt, gilt diese Fälligkeit auch für die Schmutzwassergebühren; der Abschlag wird in einer Summe zum 1. Juli fällig.
 - c) Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Höhe der Abschlagszahlung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2c geschätzt und festgesetzt.
 - d) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird die Schmutzwassergebühr durch Erteilung eines Bescheides endgültig festgesetzt.
Nachzuzahlende Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Gebührenschuld für die Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes (§ 3 Abs. 2) und nach Maßgabe der für den Erhebungszeitraum geltenden Gebührenmaßstäbe (§ 2) in voller Höhe.
- Die Stadt setzt die Gebühren jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres fest. Bei Herstellung oder Beseitigung von Anschlüssen wird die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats für den jeweiligen Restzeitraum des Kalenderjahres festgesetzt.
- Die Gebühren werden zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben festgesetzt und in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Hat die / der Gebührenpflichtige bei der Grundsteuer eine abweichende Fälligkeit gemäß § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes gewählt, so gilt diese Regelung auch für die Niederschlagswassergebühr.
- Nachzuentrichtende Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Erlass der Gebühren

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Pflichtigen eine unbillige Härte wäre.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 5 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 des NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.